

wohl rechtfertigen. Denn ich will zugeben, es beruht auf ständischen Beschlüssen, die zu der Zeit gefaßt worden sind, ehe die Verordnung von 1874 erlassen worden ist, ehe es möglich war, die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch noch vor der Dismembration zu erlangen. Ich will zugeben, daß noch die Verhältnisse so liegen, daß es wünschenswerth erscheinen mag, daß man den Staatsbeamten die Arbeit nicht entzieht. Allein keineswegs darf dies dazu benutzt werden, den verpflichteten Geometern ihre Kundschaft zu schmälern. Ich glaube, die Petenten werden in dieser Beziehung wohl zufrieden sein können mit Demjenigen, was im Bericht ausgesprochen worden ist, namentlich wenn es Seite 5 heißt:

„Man könne der Mehrzahl der Privatgeometer das Zeugniß nicht vorenthalten, daß sie mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit die ihnen übertragenen Aufträge besorgen, so daß an sich die Arbeiten derselben auf gleiche Stufe mit denen der technischen Steuerbeamten zu stellen sind.“

Ferner, wenn es im Bericht Seite 6 heißt:

„Ebensowenig ist die Behauptung der Petenten eine gerechtfertigte, daß der Sinn der durch die Verordnung vom 13. November 1879 ersetzten Verordnung vom 14. Mai 1872 von dem größten Theile der Bevölkerung dahin aufgefaßt worden sei und auch nicht anders als dahin verstanden werden könne, daß mit den in Rede besangenen Vermessungsgeschäften nur technische Steuerbeamte betraut werden dürften.“

Die Unterlagen, die mir vorliegen, ergeben allerdings, daß seitens einzelner technischer Beamten die Auffassung verbreitet zu sein scheint, als ob bloß sie berechtigt seien, derartige Arbeiten vorzunehmen, ja, als ob auch an einem Gerichte eine derartige Äußerung gethan worden sei und dem Betreffenden in Beziehung auf den für die Dismembrationen verpflichteten Geometer gesagt worden sei: das gilt Nichts, ich müßte diese Dismembration durch einen Staatsbeamten vornehmen lassen. Ich glaube, in dieser Beziehung wird der Bericht sehr läuternd im Lande und auch zu Gunsten der verpflichteten Geometer wirken und nur von diesem Gesichtspunkte aus, in der Hoffnung, daß nach dieser Darlegung des Berichts eine andere Anschauung zu Gunsten der verpflichteten Geometer in den verschiedenen Orten Platz greifen wird, enthalte ich mich, einen weiter gehenden Antrag zu stellen. Wohl aber möchte ich der königl. Staatsregierung zur Erwägung anheim geben, ob man nicht mindestens, um Inconvenienzen der eben gedachten Art vorzubeugen, anordnen möchte, daß den Staatsbeamten keine directe Auftragsannahme seitens des Publicums nachgelassen würde, sondern daß das eben nur durch den Kreissteuerrath selbst geschehen könne. Ich möchte dies der königl. Staatsregierung zur Erwägung anheim geben, ob es sich nicht empfiehlt, daß nur durch

Vermittelung des Kreissteuerraths die Beamten derartige Aufträge von Arbeit entgegen nehmen.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Dr. Diller:
Meine Herren! Welche Arbeiten von den technischen Steuerbeamten im Auftrage von Privaten ausgeführt werden dürfen, ist durch die Verordnung vom 13. November vorigen Jahres, die insoweit vollständig übereinstimmt mit der Verordnung vom 14. Mai 1872, genau vorgeschrieben. Ein Zweifel kann füglich in dieser Beziehung nicht obwalten. Wenn früher Ueberschreitungen vorgekommen sein sollten seitens einzelner technischer Steuerbeamten, so würde das von der Regierung, wenn sie zu ihrer Kenntniß gekommen wären, jedenfalls sehr gerügt worden sein und es würde das Nöthige geschehen sein, um einer Wiederkehr derartiger Vorkommnisse vorzubeugen. Für jetzt, meine Herren, nach Lage der Verordnung vom 13. November vorigen Jahres, bedarf es besonderer Vorkehrungen in dieser Beziehung nicht mehr. Es ist bereits im Gegensatz zu den früher vorgeschriebenen Verfahren die Einrichtung getroffen, daß sämtliche Arbeiten, welche die technischen Steuerbeamten im Auftrage von Privaten liefern, durch die Hände der Kreissteuerräthe gehen müssen und von den Kreissteuerräthen erst an die Bezirkssteuer kommen und zur Aushändigung an die Privaten gegen Zahlung der Kosten gelangen. Würde nun ein technischer Steuerbeamter die Grenze, welche seiner Thätigkeit durch die Verordnung gezogen ist, überschreiten, so müßte der Kreissteuerrath unbedingt davon Kenntniß erhalten und er würde selbstverständlich Veranlassung nehmen müssen, dem betreffenden technischen Steuerbeamten dies zu untersagen, nach Befinden auf Grund der Novelle zum Staatsdienergesetz von 1876 das Disciplinarverfahren gegen den betreffenden Beamten einzuleiten. Wenn der Herr Abg. Lehmann eine Anpreisung vorgelesen hat, welche von einem technischen Steuerbeamten ausgeht, worin derselbe im Allgemeinen seine Dienste dem Publicum anbietet für Fälle derartiger Arbeiten, so wird mir wohl die hohe Kammer glauben, wenn ich versichere, daß eine derartige Anpreisung von der Regierung im hohen Grade gemißbilligt wird. Ich würde dem Herrn Abg. Lehmann außerordentlich dankbar sein, wenn er die Güte hätte, mir die Unterlage, welche er bis auf die Unterschrift vorlas, zu übermitteln, damit ich in der Lage bin, die Anordnung des Geeigneten gegenüber dem betreffenden Beamten herbeizuführen. Was die letzte Bemerkung des Herrn Abg. Lehmann anlangt, daß die Regierung in Erwägung ziehen möge, ob nicht den Steuerbeamten die directe Annahme von Aufträgen zu untersagen sei, so kann allerdings im Interesse des Publicums selbst ein derartiger Antrag nicht berücksichtigt werden. Soweit es